Arbeitsgemeinschaft Graphische Papiere
AGRAPA

B e r i c h t
über die Prüfung
der

Einhaltung der Verwertungsquote
grafischer Papierprodukte
im Rahmen der Selbstverpflichtung
für eine Rücknahme und Verwertung
gebrauchter grafischer Papiere
gegenüber dem
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

zum
31. Dezember 2020

Köln: Aachener Straße 1068 ▪ 50858 Köln ▪ Tel. (0221) 948609-0 ▪ Fax (0221) 948609-30
Erftstadt-Liblar: Am Hahnacker 6 ▪ 50374 Erftstadt-Liblar ▪ Tel. (02235) 92303-0 ▪ Fax (02235) 92303-32 ▪ info@stbwieland.de ▪ www.stbwieland.de
Sparkasse KölnBonn ▪ IBAN: DE63 3705 0198 1931 0822 65 ▪ BIC: COLSDE33 ▪ Volksbank Euskirchen eG ▪ IBAN: DE02 3826 0082 4003 8310 14 ▪ BIC: GENODED1EVB
Dt. Apotheker- und Ärztebank eG ▪ IBAN: DE82 3006 0601 0002 0814 66 ▪ BIC: DAAEDEDDXXX

INHALTSVERZEICHNIS

A. Auftrag und Auftragsdurchführung 1

B. Nachweis der Verwertungsquote gebrauchter grafischer Papiere für 2020 3

I. Marktversorgung/Papierverbrauch 3

1. Marktversorgung mit grafischen Papieren 3

2. Zusatzstoffe 4

3. Nettoexport-Saldo Produktversand 4

II. Stoffliche Verwertung 6

1. Verwertung grafischer Altpapiere zur Herstellung grafischer Papiere und anderer Papiersorten (Verpackungspapiere und -kartons, Hygienepapiere, Technische und Spezialpapiere) im Inland sowie zur Herstellung von AP-Stoff (Halbstoff) für den Export 6

2. Export grafischer Altpapiere 7

C. Prüfungsergebnis und Bescheinigung 9

Anlagen

1. Nachweis der Verwertungsquote gebrauchter grafischer Papiere zum 31. Dezember 2020

2. Fortschreibung der Selbstverpflichtung vom 26. September 1994 für eine Rücknahme und Verwertung gebrauchter grafischer Papiere vom 14. September 2001

3. Erläuterungen zur Berechnung der Verwertungsquote gebrauchter grafischer Papiere im Rahmen der freiwilligen Selbstverpflichtung der AGRAPA zum 31. Dezember 2020 einschließlich Anlagen 1 – 12 zu den Erläuterungen

4. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die

Arbeitsgemeinschaft Graphische Papiere
AGRAPA

hat mich durch ihren Geschäftsführer, Herrn Martin Drews, beauftragt, die Einhaltung der Verwertungsquote gebrauchter grafischer Papiere zum 31. Dezember 2020 im Rahmen der "Fortschreibung der Selbstverpflichtung vom 26. September 1994 für eine Rücknahme und Verwertung gebrauchter graphischer Papiere" vom 14. September 2001 zu prüfen, den ermittelten Prozentsatz zu bestätigen und über das Ergebnis meiner Prüfung schriftlich zu berichten.

Die Fortschreibung der Selbstverpflichtung vom 26. September 1994 wurde durch die Arbeitsgemeinschaft Graphische Papiere AGRAPA am 14. September 2001 gegenüber dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erklärt und von diesem am 15. Oktober 2001 angenommen (Anlage 2).

Die deutschen Hersteller grafischer Papiere haben sich danach verpflichtet, die stoffliche Verwertung grafischer Altpapiere, bezogen auf den Gesamtverbrauch graischer Papiere, dauerhaft auf einem Niveau von 80 ± 3 % zu halten.

Bestandteil der Prüfung sind die grundsätzlichen Aussagen in dem Dokument "Erläuterungen zur Berechnung der Verwertungsquote gebrauchter graphischer Papiere im Rahmen der Freiwilligen Selbstverpflichtung der AGRAPA“ (Anlage 3).

Ich habe die Prüfung im Januar/Februar 2022 digital durchgeführt. Alle notwendigen Unterlagen, auch soweit es sich um interne Unterlagen des Verbandes DIE PAPIERINDUSTRIE e.V., Berlin/Bonn, handelte, standen mir zur Verfügung.

Für die Prüfung wurden die verbandsinterne Erhebung über den Altpapiereinsatz in den deutschen Papierfabriken und die verbandsinterne Erhebung über die Produktionsdaten für 2020 herangezogen. Der Prüfung haben weiterhin die endgültigen Zahlen der Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes für das Kalenderjahr 2020 (Kap. 47-49) zugrunde gelegen.

Die Meldungen der Mitglieder über die Produktionsmengen und die Altpapierverbrauchsmengen in 2020 an den Verband DIE PAPIERINDUSTRIE e.V. habe ich bei drei Gesellschaften digital geprüft.

Auskünfte erhielt ich erschöpfend von

Herrn Martin Drews (Geschäftsführer)
Frau Katrin Brabender (DIE PAPIERINDUSTRIE e.V.)

Dem Auftrag liegen die als Anlage 12 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

B. Nachweis der Verwertungsquote gebrauchter graphischer Papiere für 2020

I. Marktversorgung/Papierverbrauch

1. Marktversorgung mit graphischen Papieren 5,514 Mio. t

==========

Die Marktversorgung ist der rechnerische Verbrauch von grafischen Papieren in der Bundesrepublik Deutschland. Es handelt sich um die Summe aus Erzeugung im Inland und Import, abzüglich des Exports.

Die Angaben zur Papierproduktion werden vom Verband DIE PAPIERINDUSTRIE e.V. ermittelt und in dem vom Verband herausgegebenen "Leistungsbericht der Deutschen Zellstoff- und Papierindustrie" veröffentlicht. Dieser Leistungsbericht weist für das Jahr 2020 eine Produktion grafischer Papiere von 6,028 Mio. t (-15,1 %) aus (Anlage 1 zu den Erläuterungen).

Ich habe in Stichproben geprüft, ob die von den Herstellern dem VDP gemeldeten Produktionsmengen mit deren innerbetrieblichen Unterlagen übereinstimmen und ob die gemeldeten Daten richtig in die Erhebung eingearbeitet wurden. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die Daten zum Außenhandel mit grafischen Papieren - Kapitel 48 - wurden der elektronischen Datenlieferung des Statistischen Bundesamtes vom November 2021 - Außenhandel Deutschland – entnommen (Anlage 5 zu den Erläuterungen).

Der Import grafischer Papiere betrug 4,070 Mio. t und der Export 4,584 Mio. t. Per Saldo errechnet sich ein Exportüberschuss von 0,514 Mio. t. Die Produktion grafischer Papiere vermindert um den Exportüberschuss ergibt die Marktversorgung mit grafischen Papieren in Höhe von 5,514 Mio. t.

2. Zusatzstoffe 0,221 Mio. t

==========

Zu den Zusatzstoffen gehören die auf das Trägermaterial Papier aufgebrachten bzw. mit ihm verbundenen Fremdstoffe. Zu diesen Materialien zählen z.B. Druckfarben, Spiralen, Metallklammern, Kleberücken usw.

Nach den Berechnungen des Instituts für Papierfabrikation an der TU Darmstadt sowie von INTECUS, Ingenieurgemeinschaft Technischer Umweltschutz, Dresden, in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium wurden in der Vergangenheit die Zusatzstoffe für Büro- und Administrationspapiere mit 1 % und für Sonstige Druck- und Pressepapiere mit 3 % an der Marktversorgung berechnet. Mittlerweile kann diese Differenzierung entfallen, da die Mengen für Büro- und Administrationspapiere in den vergangenen Jahren stetig abgenommen haben und insofern eine gesonderte Ausweisung keinen Sinn mehr macht.

3. Nettoexport-Saldo Produktversand 0,385 Mio. t

==========

Es handelt sich um den Saldo von ex- und importierten grafischen Papierprodukten. Da dieser Saldo z.Zt. negativ ist, ist er nicht abfallrelevant und wird vom Gesamtverbrauch abgezogen.

Der Außenhandelssaldo graphischer Papierprodukte errechnet sich aus den Kapiteln 48 und 49 der Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes. Aus den Anlagen 7 und 8 zu den Erläuterungen ergeben sich die herangezogenen Warennummern der grapfischen Papierprodukte.

Dementsprechend ergibt sich folgende Darstellung:

Kapitel 48		Kapitel 49	
Einfuhr	0,116 Mio. t	Einfuhr	0,476 Mio. t
Ausfuhr	0,207 Mio. t	Ausfuhr	0,769 Mio. t
Saldo	0,091 Mio t	Saldo	0,293 Mio. t

Die Summe beider Salden führt zu einem Nettoexport-Saldo Produktversand von (gerundet) 0,385 Mio. t.

Der Berechnung wurden die endgültigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes für Januar bis Dezember 2020 zugrundegelegt. Diese Angaben ergeben sich ebenfalls aus der elektronischen Datenlieferung des Statistischen Bundesamtes vom November 2021.

Bei diesen Daten des Statistischen Bundesamtes wurden die seit 2012 geltenden neuen Warennummern für Antwortausfälle und Zusatzschätzungen in den Aussenhandelsstatistiken des Statistischen Bundesamtes nach den Grundsätzen, die sich aus der Anlage 9 ergeben, berücksichtigt.

II. Stoffliche Verwertung

1. Gesamtverwertung grafischer Altpapiere aus deutschem Aufkommen zur Herstellung grafischer Papiere und anderer Papiersorten (Verpackungspapiere und -kartons, Hygienepapiere, Technische und Spezialpapiere) im Inland sowie zur Herstellung von AP-Stoff (Halbstoff) für den Export	4,019 Mio. t
	==========

Die Menge grafischer Altpapiere, die zur Produktion neuer Papiere, Kartons und Pappen etc. eingesetzt werden, ergibt sich aus der "Altpapierumfrage 2020" des Verbands DIE PAPIERINDUSTRIE e.V. (Anlage 6 zu den Erläuterungen). Es handelt sich um eine verbandsinterne Erhebung, an der sich für das Jahr 2020 die im Verband organisierten inländischen Papierfabriken mit ihren Betriebsstätten beteiligt haben. Unter Hinzurechnung einer Schätzung für nicht im Verband organisierte Unternehmen beträgt der gesamte Altpapierverbrauch 16,906 Mio. t. Der Gesamtverbrauch wird verbandsintern nach dem Einsatz des Altpapiers für die Produktion grafischer Papiere, für die Produktion anderer Papiersorten sowie für die Herstellung von Altpapier-Stoff (Halbstoff) für den Export aufgeteilt. Der Altpapierverbrauch für die Produktion grafischer und anderer Papiere beträgt 6,857 Mio. t (Anlage 7 zu den Erläuterungen). Von dieser insgesamt verwerteten Menge grafischen Altpapiers sind 3,152 Mio t. zur Herstellung grafischer Papiere verwendet (Anlage 6 und 7 zu den Erläuterungen) worden. Die restliche Menge 3,705 Mio. t wurde zur Herstellung anderer Papier-, Karton- und Pappesorten verwendet.

In der Gesamtmenge der von der deutschen Papierindustrie eingesetzten grafischen Altpapiere ist auch aus dem Ausland bezogenes grafisches Altpapier enthalten, für das keine Wiederverwertungspflicht besteht. Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes beträgt die Menge importierter grafischer Altpapiere im Jahr 2020 2,838 Mio. t (Anlage 8 zu den Erläuterungen). Subtrahiert man diese Zahl von der sich aus der Verbandsstatistik ergebenden Menge "Gesamtverwertung grafischer Altpapiere in inländischen Papierfabriken" in Höhe von 6,857 Mio. t, so ergibt sich eine Gesamtmenge eingesetzter grafischer Altpapiere aus deutschem Aufkommen in inländischen Papierfabriken von 4,019 Mio. t.

Ich habe in Stichproben geprüft, ob die von den Herstellern gemeldeten Mengen an verbrauchtem Altpapier mit deren innerbetrieblichen Unterlagen übereinstimmen und ob die gemeldeten Daten richtig in die Erhebung eingearbeitet wurden. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

2. Export grafischer Altpapiere	0,982 Mio.t
	==========

Aufgrund einer Vereinbarung der deutschen Papierindustrie mit dem Bundesumweltministerium sind zur Berechnung der Verwertungsquote grafischer Altpapiere die exportierten Mengen grafischer Altpapiere einzubeziehen. Die Zahl für 2020 ergibt sich aus den oben zitierten Angaben des Statistischen Bundesamtes. Insgesamt betrug der Export 2,102 Mio. t. Nach der mit dem Bundesumweltministerium vereinbarten statistischen Zuordnung der Altpapiersorten entfallen davon 0,982 Mio. t auf grafische Altpapiere. Dieser Berechnung wurden die endgültigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes für 2020 vom November 2021 zugrunde gelegt (Anlage 8 zu den Erläuterungen).

Verwertungsquote grafischer Altpapiere für 2020

Die Verwertungsquote 2020 für gebrauchtes grafisches Altpapier beträgt unter Beachtung der „Fortschreibung der Selbstverpflichtung vom 26. September 1994 für eine Rücknahme und Verwertung gebrauchter graphischer Papiere vom 14. September 2001“ (siehe Anlage 2) **93,5 %.**

C. Prüfungsergebnis und Bescheinigung

Nach den abschließenden Feststellungen meiner Prüfung komme ich zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgegebenen Berechnungsmethode die Verwertungsquote gebrauchter grafischer Papiere bezogen auf den Gesamtverbrauch grafischer Papiere zum 31. Dezember 2020 93,5 % beträgt.

Die in der Fortschreibung der Freiwilligen Selbstverpflichtung der Arbeitsgemeinschaft Graphische Papiere vom 14. September 2001 zugesagte Verwertungsquote ist damit erreicht.

Köln, den 05.02.2022

Wirtschaftsprüfer

DIPL.-KFM. AXEL WIELAND
WIRTSCHAFTS-PRÜFER
SIEGEL
ERFTSTADT

Anlage 1

Nachweis der Verwertungsquote
gebrauchter grafischer Papiere
zum 31. Dezember 2020

I. Marktversorgung/Papierverbrauch

	Mio. t	%
Marktversorgung mit grafischen Papieren	5,514	
Zusatzstoffe	+ 0,221	
Nettoexport-Saldo Produktversand	./. 0,385	
Papierverbrauch	5,350	100,0

II. Stoffliche Verwertung

1. Verwertung grafischer Altpapiere zur Herstellung grafischer Papiere und anderer Papiersorten (Verpackungspapiere und –kartons, Hygienepapiere, Technische und Spezialpapiere) im Inland sowie zur Herstellung von AP-Stoff (Halbstoff) für den Export	4,019	
2. Export grafischer Altpapiere	+ 0,982	
	5,001	93,5

Anlage 2

ARBEITSGEMEINSCHAFT GRAPHISCHE PAPIERE
AGRAPA

FORTSCHREIBUNG DER SELBSTVERPFLICHTUNG VOM 26. SEPTEMBER 1994 FÜR EINE RÜCKNAHME UND VERWERTUNG GEBRAUCHTER GRAPHISCHER PAPIERE

ERKLÄRUNG AN DAS BUNDESUMWELTMINISTERIUM

vom 14. September 2001

p. A. Gesellschaft für Papier-Recycling (GesPaRec) mbH
53113 Bonn • Schaumburg-Lippe-Str. 5 • ☎ 02 28 - 9 15 27 - 0 • Fax: 02 28 - 9 15 27 99

ARBEITSGEMEINSCHAFT GRAPHISCHE PAPIERE
AGRAPA

Fortschreibung der Selbstverpflichtung vom 26. September 1994 für eine Rücknahme und Verwertung gebrauchter graphischer Papiere

Die in der Arbeitsgemeinschaft Graphische Papiere / AGRAPA vertretenen Organisationen und Verbände

* Verband Deutscher Papierfabriken (VDP) / Gesellschaft für Papier-Recycling mbH (GesPaRec)
* Verein der Deutschen Papierimporteure (VDPI) / P.R.INT. GmbH
* Bundesverband des Deutschen Papiergroßhandels
* Bundesverband Druck und Medien
* Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV)
* Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter (BVDA)
* Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ)
* Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten (Presse-Grosso)
* Bundesverband des Deutschen Versandhandels
* Börsenverein des Deutschen Buchhandels

bekräftigen ihre Erklärung vom 26. September 1994.
Vor diesem Hintergrund und in gemeinsamer Verantwortung verpflichten sich die Unterzeichner, für Erzeugnisse aus Papier, Karton und Pappe durch geeignete Maßnahmen auch zukünftig sicherzustellen, daß das hohe Maß an Kreislaufschließung bei Papier, Karton und Pappe und den daraus hergestellten Produkten sowohl quantitativ als auch qualitativ fortgeschrieben und, wo technisch und wirtschaftlich möglich, noch verbessert werden kann.

Die Hersteller graphischer Papiere in Deutschland verpflichten sich, unter Berücksichtigung der mit dem BMU in der Vergangenheit vereinbarten Berechnungsgrundlagen und der Produktions- und Marktstrukturen in Deutschland, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar,

a) die Quote für die stoffliche Verwertung graphischer Altpapiere, bezogen auf den Gesamtverbrauch graphischer Papiere, dauerhaft auf einem Niveau von 80 % ± 3 % zu halten;
b) recyclingfreundliche Faserstoffe, Papierhilfsmittel und Füllstoffe einzusetzen, die eine ordnungsgemäße, schadlose und verarbeitungstechnisch möglichst optimale Verwertung graphischer Papiere nicht behindern;
c) Forschung und Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität graphischer Altpapiere, sowohl bei der Papiererzeugung, der Erfassung und Sortierung als auch bei deren Aufbereitung und Verwertung, zu fördern.

Verleger und Druckindustrie bekräftigen ihre Verpflichtung, auch weiterhin, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar,

a) altpapierhaltige Papiere einzusetzen und diesbezüglich auf ihre jeweiligen Auftraggeber einzuwirken;
b) Fertigungsmaterialien und -hilfsmittel (insbesondere Druckfarben und Kleber) und Drucktechniken einzusetzen, die eine ordnungsgemäße, schadlose und verarbeitungstechnisch möglichst optimale Verwertung graphischer Papiere nicht behindern;
c) Forschung und Entwicklung recyclingfreundlicher Drucktechniken, Materialkombinationen, Produktionsabläufe und Endprodukte zu unterstützen.

Importeure von Papier und Papierprodukten und der Papiergroßhandel verpflichten sich, auf ihre Lieferanten einzuwirken,

a) soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, mehr Altpapier einzusetzen;
b) soweit möglich, recyclingfreundliche Faserstoffe , Papierhilfsmittel und Füllstoffe einzusetzen, die eine ordnungsgemäße, schadlose und verarbeitungstechnisch möglichst optimale Verwertung nicht behindern;
c) Forschung und Entwicklung von Maßnahmen zur Steigerung der Verwertung graphischer Altpapiere zu fördern.

Der **Papiergroßhandel verpflichtet sich**, auch weiterhin den Vertrieb altpapierhaltiger Papiere durch eine Ausweitung bzw. Diversifizierung des Angebotes zu fördern.

Die **gesamte graphische Papierkette** steht den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder deren beauftragten Dritten beratend zur Verfügung, um in der jeweiligen Region eine kostengünstige und qualitätssichernde Altpapiererfassung zu fördern. Die AGRAPA wird zu diesem Zweck insbesondere für eine Publikation der Ergebnisse der Modellversuchsreihe zur getrennten Erfassung graphischer Papiere aus Haushaltungen Sorge tragen und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Errichtung und dem Betrieb von Altpapier-Erfassungssystemen, auf Wunsch auch individuell, beraten. Das gleiche gilt für die Vermarktung der erfaßten Altpapiere im In- und Ausland sowie, falls erforderlich, für eine umweltverträgliche energetische Verwertung von Altpapierübermengen und Reststoffen.

Im Anschluß an die Modellversuchsreihe zur getrennten Erfassung graphischer Papiere aus Haushalten werden die Hersteller altpapierhaltiger graphischer Papiere im Dialog mit ihren Lieferanten und -gegebenenfalls- den Anfallstellen auf den Bedarf der Industrie angepaßte Erfassungsstrukturen vereinbaren, um ein wirtschaftlich sinnvolles und abfallwirtschaftlich optimales und sachgerechtes Recycling graphischer Altpapiere zu ermöglichen.

Der im Jahre 1994 gegründete Altpapier-Rat der AGRAPA soll auch weiterhin für einen vertiefenden Dialog mit
dem Bundesumweltministerium,
dem Bundeswirtschaftsministerium,
dem Umweltbundesamt,
sowie den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden
in allen die Verwertung graphischer Papiere und die Umsetzung dieser Selbstverpflichtung betreffenden Fragen offenstehen. Dabei wird es auch zukünftig seine Aufgabe sein,

* über die Erfüllung der Verpflichtungen Rechenschaft abzulegen,
* die Dokumentation der im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung übernommenen Verpflichtungen zu garantieren und dem Bundesumweltministerium kalenderjährlich prüffähige Unterlagen zur Verfügung zu stellen,
* zur Erörterung aufkommender Probleme eine geeignete Plattform zu bilden,
* Berichte über wissenschaftliche, abfallwirtschaftliche (altpapierbezogene) und papierwirtschaftliche Forschungen und Sachverhalte entgegenzunehmen und zu erörtern.

Den Unterzeichnern ist die „Europäische Erklärung zur Wiederverwertung von Papier" vom 9. November 2000, herausgegeben von CEPI und ERPA, bekannt. Sie stellt eine im Anwendungsbereich auf Europa erweiterte Fortsetzung der erfolgreichen AGRAPA Selbstverpflichtung aus dem Jahre 1994 dar.
Die Unterzeichner werden sich bemühen, dafür Sorge zu tragen, daß auch alle ihre europäischen Verbände sich an dieser europäischen freiwilligen Umweltvereinbarung beteiligen, um damit die Geschlossenheit des globalen europäischen Papierkreislaufes zu unterstützen und ihre Produktverantwortung zu manifestieren.

\- - -

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2001 hat
Bundesumweltminister Jürgen Trittin
dieser Erklärung zugestimmt.

Bonn, den 6. November 2001

ARBEITSGEMEINSCHAFT GRAFISCHE PAPIERE

A G R A P A

Erläuterungen zur Berechnung der Verwertungsquote gebrauchter Grafischer Papiere im Rahmen der freiwilligen Selbstverpflichtung der AGRAPA

Endgültiger Außenhandel 2020

Kenngröße		Daten in Mio. t
Marktversorgung mit grafischen Papieren		5,514
Zusatzstoffe		0,221
Nettoexport-Saldo Produktversand		0,385
Papierverbrauch im Sinne der Selbstverpflichtung		**5,350**
Gesamtverwertung grafischer Altpapiere, aus deutschem Aufkommen in inländischen Papierfabriken		4,019
Import grafischer Altpapiere		2,838
Gesamtverwertung grafischer Altpapiere in Inländischen Papierfabriken		6,857
davon: Verwertung grafischer Altpapiere zur Herstellung grafischer Papiere	*3,152*	
davon: Verwertung grafischer Altpapiere zur Herstellung anderer Papier-, Karton- und Pappesorten	*3,705*	
Export grafischer Altpapiere		0,982
Stofflich verwertete grafische Altpapiere		**5,001**
Verwertungsquote grafischer Altpapiere		**93,5 %**

Produktion und Absatz

von Papier, Karton und Pappe in Tonnen nach Hauptsorten

1 - 12 / 2020

DIE PAPIERINDUSTRIE

Bonn, den 12.01.2022

Hauptsorten	Jahr	Erzeugung		Inlandsabsatz		Auslandabsatz		Gesamtabsatz		Auftragseingang	
01 Grafische Papiere	2020	6.027.818		3.370.944		2.761.542		6.132.486		5.939.626	
	2019	7.100.748	-15,1 %	3.819.317	-11,7 %	3.288.954	-16,0 %	7.108.271	-13,7 %	6.777.007	-12,4 %
03 Papier, Karton und Pappe für Verpackungszwecke	2020	12.441.360		5.681.967		6.744.503		12.426.470		12.113.356	
	2019	12.111.947	2,7 %	5.585.843	1,7 %	6.466.189	4,3 %	12.052.032	3,1 %	11.877.645	2,0 %
04 Hygienepapiere Maschinenproduktion	2020	1.514.476		1.547.328		34.149		1.581.477		1.622.303	
	2019	1.495.531	1,3 %	1.513.352	2,2 %	37.046	-7,8 %	1.550.398	2,0 %	1.578.625	2,8 %
06 Papiere u. Pappen f. technische u. spez. Verwendungszwecke	2020	1.364.202		788.336		563.354		1.351.690		1.418.646	
	2019	1.371.816	-0,6 %	824.946	-4,4 %	545.964	3,2 %	1.370.910	-1,4 %	1.400.416	1,3 %
Insgesamt	**2020**	**21.347.856**		**11.388.575**		**10.103.548**		**21.492.123**		**21.093.931**	
	2019	**22.080.042**	**-3,3 %**	**11.743.458**	**-3,0 %**	**10.338.153**	**-2,3 %**	**22.081.611**	**-2,7 %**	**21.633.693**	**-2,5 %**

DIE PAPIERINDUSTRIE © 2022: Ausschließlich für Mitglieder. Weitergabe an NICHT-Mitglieder nur mit schriftlicher Genehmigung zulässig.

Kap.48 Anlage 2

Außenhandel grafische Papiere in t

2020

StaBu.-Nr.	Import	Export	
4801 00 00	549.657,3	395.185,0	
4802 10 00	25,6	0,0	
4802 54 00	7.383,8	37.758,8	
4802 55 15	69.943,3	30.290,9	
4802 55 25	53.839,0	104.550,9	
4802 55 30	22.960,2	7.842,4	
4802 55 90	227.353,6	156.652,9	
4802 56 20	439.077,2	142.551,5	
4802 56 80	35.841,8	19.273,5	
4802 57 00	187.349,6	265.151,0	
4802 58 10	23.662,0	13.042,4	
4802 58 90	38.895,1	64.812,1	
4802 61 15	441.927,8	761.178,7	
4802 61 80	90.329,1	12.604,5	
4802 62 00	714,9	76.314,4	
4802 69 00	12.150,2	4.856,3	
4806 30 00	289,6	959,0	
4810 13 00	340.608,8	614.410,2	
4810 14 00	17.953,8	3.258,7	
4810 19 00	532.274,7	652.294,3	
4810 22 00	461.537,5	634.937,7	
4810 29 30	217.760,5	394.630,6	
4810 29 80	153.219,8	161.241,8	
4899 99 99 (anteilig)	144.990,8	30.099,3	
Summe	**4.069.746**	**4.583.897**	**514.151 Saldo in t**

Quelle: Außenhandel Deutschland, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
endgültige Zahlen 2020, November 2021 (elektronische Datenlieferung)

Berechnung der Zusatzstoffe für grafische Papiere

2020

Verbrauch 2020 = 5.513.667 t x 4 % = 220.547 t Zusatzstoffe

Quelle: DIE PAPIERINDUSTRIE e.V,. Berechnung laut Beschluß Arbeitskreis Intekus vom 25. Juli 2011

Kap.48

Außenhandel grafische Papierprodukte in t

2020

StaBu.-Nr.	Import	Export	
4809 20 00	6.464,8	55.164,6	
4809 90 00	269,3	163,8	
4816 20 00	843,7	23.664,2	
4816 90 00	372,1	46,9	
4817 10 00	21.862,8	22.577,4	
4817 20 00	340,7	274,0	
4817 30 00	1.425,1	351,1	
4820 10 10	455,5	548,3	
4820 10 30	20.045,3	20.671,0	
4820 10 50	4.547,5	1.846,5	
4820 10 90	2.510,5	1.164,3	
4820 20 00	4.521,2	2.612,3	
4820 30 00	29.783,9	16.114,3	
4820 40 00	886,0	1.227,9	
4820 50 00	4.458,4	2.354,8	
4820 90 00	2.660,9	2.586,8	
4823 40 00	378,7	585,9	
4823 90 40	10.320,7	54.147,4	
4899 99 99 (anteilig)	4.143,0	1.362,3	
Summe	**116.290**	**207.464**	**91.174 Saldo in t**

Quelle: Außenhandel Deutschland, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
endgültige Zahlen 2020, November 2021 (elektronische Datenlieferung)

Kap.49

Außenhandel grafischer Papierprodukte in t

2020

StaBu.-Nr.	Import	Export	
4901 10 00	9.124,1	26.857,0	
4901 91 00	484,4	472,2	
4901 99 00	107.735,2	119.812,6	
4902 10 00	251,4	3.043,0	
4902 90 00	117.231,9	64.594,1	
4903 00 00	13.085,4	7.985,3	
4904 00 00	396,0	545,2	
4905 91 00	351,4	159,4	
4905 99 00	358,6	168,8	
4906 00 00	1,7	7,2	
4907 00 10	12,1	71,2	
4908 10 00	46,5	40,8	
4908 90 00	669,8	1.935,7	
4909 00 00	4.723,0	2.336,1	
4910 00 00	9.063,5	6.150,3	
4911 10 10	57.747,3	194.631,7	
4911 10 90	100.816,5	286.710,8	
4911 91 00	7.341,9	4.937,1	
4911 99 00	23.029,1	31.069,1	
4999 99 99	23.429,0	17.767,6	
Summe	**475.899**	**769.295**	**293.396 Saldo in t**

Es wurde nicht das gesamte Kapitel 49 berücksichtigt; folgende Nummern wurden nicht einbezogen, weil sie nicht in den grafischen Bereich zurückgeführt werden:

4905 10 00 Globen
4907 00 30 Banknoten
4907 00 90 andere Wertpapiere

Quelle: Außenhandel Deutschland, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
endgültige Zahlen 2020, November 2021 (elektronische Datenlieferung)

Anlage 6

Altpapiereinsatz und Quoten

2020

	Papier, Karton und Pappe Produktion (t)	Altpapier-Verbrauch für PKP-Produktion (t) incl. Verbrauch für DIP-Stoff	Quote
Wellpappe (03 25)	9.048.017	9.759.833	107,9 %
Faltschachtelkarton (03 30)	1.739.290	1.511.428	86,9 %
Sonstige Verpackung (Rest aus FB 03)	1.355.181	1.008.800	74,4 %
Verpackungspapiere	**12.142.488**	**12.280.061**	**101,1 %**
Zeitungsdruckpapier (01 05)	1.249.025	1.399.263	112,0 %
Sonstige Grafische Papiere Rest aus FB 01)	4.778.793	1.752.783	36,7 %
Grafische Papiere	**6.027.818**	**3.152.046**	**52,3 %**
Hygienepapiere	1.514.476	733.018	**48,4 %**
Technische Papiere (FB 06 und 03 45 'Hülsenkarton')	1.663.074	740.269	**44,5 %**
Summe	**21.347.856**	**16.905.394**	**79,2 %**
Altpapierverbrauch zur Dip-Stoffherstellung		**172**	
Gesamt-Altpapierverbrauch		**16.905.566**	

Quelle: DIE PAPIERINDUSTRIE e.V., endgültige Daten 2020

Aufteilung des Altpapierverbrauchs nach Sorten

2020

alle Angaben in Tonnen

		Aufteilung			
		davon Grafische und andere Altpapiere		davon Verpackungs-altpapiere	
Sorte	Menge gesamt	%	Menge	%	Menge
1.01.00	**294.305**	75	**220.729**	25	**73.576**
1.02.00	**3.482.614**	50	**1.741.307**	50	**1.741.307**
1.03.00	**101.582**			100	**101.582**
1.04.00	**5.680.104**			100	**5.680.104**
1.04.01	**58**			100	**58**
1.04.02	**19.230**			100	**19.230**
1.05.00	**327.765**			100	**327.765**
1.06.00	**589.691**	100	**589.691**		
1.06.01	**14.606**	100	**14.606**		
1.09.00	**388.534**	100	**388.534**		
1.11.00	**1.939.661**	100	**1.939.661**		
2.01.00	**52.538**	100	**52.538**		
2.03.00	**159.843**	100	**159.843**		
2.03.01	**101.635**	100	**101.635**		
2.04.00	**69**	100	**69**		
2.04.01	**133**	100	**133**		
2.05.00	**401.210**	100	**401.210**		
2.05.01	**8.144**	100	**8.144**		
2.06.00	**264.018**	100	**264.018**		
2.06.01	**2.618**	100	**2.618**		
2.07.00	**5.647**	90	**5.082**	10	**565**
2.07.01	**13.088**	90	**11.779**	10	**1.309**
2.08.00	**10.735**	90	**9.662**	10	**1.074**
2.10.00	**8.123**			100	**8.123**
2.11.00	**4.729**			100	**4.729**
2.12.00	**1.107**	100	**1.107**		
2.13.00	**44.217**	100	**44.217**		
3.01.00	**77.156**	100	**77.156**		
3.02.00	**3.881**	100	**3.881**		
3.04.00	**41.847**	100	**41.847**		
3.05.00	**80.052**	100	**80.052**		
3.05.01	**20.678**	100	**20.678**		
3.06.00	**369**	100	**369**		
3.08.00	**13.898**	100	**13.898**		
3.09.00	**901**	100	**901**		
3.10.00	**188.576**	100	**188.576**		
3.11.00	**34.311**	100	**34.311**		
3.11.01	**20.318**	100	**20.318**		

Quelle: DIE PAPIERINDUSTRIE e.V., endgültige Daten 2020

Aufteilung des Altpapierverbrauchs nach Sorten

2020

alle Angaben in Tonnen

		Aufteilung			
		davon Grafische und andere Altpapiere		davon Verpackungs-altpapiere	
Sorte	Menge gesamt	%	Menge	%	Menge
3.12.00	**63.316**			100	**63.316**
3.13.00	**46.716**			100	**46.716**
3.14.00	**28.189**	100	**28.189**		
3.15.00	**99.221**	100	**99.221**		
3.15.01	**3.410**	100	**3.410**		
3.16.00	**54.607**	100	**54.607**		
3.16.01	**6.866**	100	**6.866**		
3.18.00	**395**	100	**395**		
3.18.01	**78.005**	100	**78.005**		
3.18.02	**354**	100	**354**		
3.19.00	**9.057**	100	**9.057**		
4.01.00	**1.001.909**			100	**1.001.909**
4.01.01	**18.208**			100	**18.208**
4.02.00	**143.427**			100	**143.427**
4.03.00	**491.710**			100	**491.710**
4.05.00	**10.306**			100	**10.306**
4.06.00	**7.213**			100	**7.213**
4.07.00	**42.416**			100	**42.416**
4.08.00	**298**			100	**298**
5.01.00	**35.240**	75	**26.430**	25	**8.810**
5.02.00	**67.095**	75	**50.321**	25	**16.774**
5.03.00	**229.141**			100	**229.141**
5.05.00	**23.020**	100	**23.020**		
5.05.02	**50**	100	**50**		
5.05.03	**15.423**	100	**15.423**		
5.06.00	**792**	100	**792**		
5.07.00	**10.837**	100	**10.837**		
5.08.00	**15.753**	50	**7.877**	50	**7.877**
5.09.00	**3.073**	100	**3.073**		
5.10.00	**165**	50	**83**	50	**83**
5.10.01	**753**	50	**377**	50	**377**
5.13.01	**610**	50	**305**	50	**305**
	16.905.566		**6.857.261**		**10.048.306**

Quelle: DIE PAPIERINDUSTRIE e.V., endgültige Daten 2020

Kap.47

Altpapier-Außenhandel in t

2020

	Import				Export			
	von grafischen Altpapieren		von Verpackungs-altpapieren		von grafischen Altpapieren		von Verpackungs-altpapieren	
StaBu.-Nr.	%	Tonnen	%	Tonnen	%	Tonnen	%	Tonnen
4707 10 00			100	934.279			100	742.184
4707 20 00	100	**699.698**			100	**201.179**		
4707 30 10	100	**833.258**			100	**258.872**		
4707 30 90	100	**236.500**			100	**106.937**		
4707 90 10	75	**621.909**	25	207.303	75	**198.791**	25	66.264
4707 90 90	40	**334.434**	60	501.651	40	**192.340**	60	288.509
4707 99 99	(anteilig)	**112.109**		57.753		**24.182**		22.322
		2.837.907		1.700.986		**982.301**		1.119.279
Total		**4.538.893**				**2.101.580**		

Quelle: Außenhandel Deutschland, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
endgültige Zahlen 2020, November 2021 (elektronische Datenlieferung)

DIE PAPIERINDUSTRIE

Anlage 9

Verfahren zur Berechnung der Zuschätzmengen für die Verwendung in der Verwertungsquote gebrauchter Grafischer Papiere

Hintergrund: Die Warennummern, die für Antwortausfälle und Zusatzschätzungen in den Aussenhandelsstatistiken des Statistischen Bundesamtes seit 2009 genutzt wurden, sind in 2016 durch wiederum neue differenzierte Warennummern für Zuschätzungen für Antwortausfälle WAxx969999 und für Zuschätzungen für Befreiuungen WAxx979999 abgelöst worden. Am Verfahren ändert sich durch die Aufteilung in zwei Warennummern für Zuschätzmengen nichts.

1. Informationen und Hintergründe zu den Zuschätzungen aus dem Qualitätsbericht des Statistischen Bundesamtes (Stand 17.04.2019)

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs- / Auswahlgrundlage:
Die Extrahandelsstatistik ermöglicht eine nahezu 100 prozentige Erfassungsquote; die Intrahandelsstatistik deckt entsprechende der EU-Gesetzgebgung wertmäßig mindestens 97% der Ausfuhren und 93% aller Einfuhren ab.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:
Für die Intrahandelsstatistik werden die Anwortausfälle auf Unternehmensebene (unit-non-response) nach Partnerländern, Bundesländern und Kapiteln des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zugeschätzt. Für andere Warenklassifikationen werden die Zuschätzungen nicht nach einzelnen Waren aufgegliedert. Die anfänglichen Zuschätzungen für Antwortausfälle betragen für die Versendungen 5,0% und für die Eingänge 8,5%. Diese Antwortausfälle werden durch sog. Mahnaktionen bis zu den endgültigen Daten reduziert. Bei den endgültigen Daten für das Jahr 2017 lagen die Restzuschätzungen für Antwortausfälle nur noch bei 1,3% für die Versendungen und 3,0% für die Eingänge. In der Extrahandelsstatistik sind normalerweise keine Antwortausfälle zu verzeichnen.

Da die Zuschätzungen für Antwortausfälle nur bis auf die Zweisteller-Ebene des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik erfolgen, kann es auf der niedrigsten Detailebene nach achtstelligen Warennummern zu Untererfassungen kommen. Diese werden durch die Nachmeldungen der Unternehmen bis zu den endgültigen Daten weitgehend reduziert.

Aufgrund einer verbesserten Eingangskontrolle im Bereich der Intrahandelsstatistik konnten die Zuschätzfaktoren in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesenkt werden.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:
Immer wieder werden Fehler der Anmelder / Auskunftspflichtigen bei der Angabe der statistischen Merkmale festgestellt. So ist die warensystematische Zuordnung bei einer Klassifikation wie dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik mit rund 9 500 unterschiedlichen Warennummern eine anspruchsvolle Aufgabe. Es kann daher sein, dass der Importeur oder Exporteur seine Ware einer falschen Warennummer zuordnet. Auch bei anderen statistischen Merkmalen, wie z.B. dem Partnerland, sind teilweise fehlerhafte Angaben festzustellen. Mithilfe der umfangreichen Plausibilitätsprüfungen im Rahmen der automatisierten Sachbearbeitung im Außenhandel werden diese Fehler weitgehend eliminiert. Neben der Prüfung von Einzeldatensätzen auf Ihre Plausibilität wurde eine "output-orientierte" Plausibilitätsprüfung installiert, die die Prüfung von der für die Veröffentlichung bereiten Daten nach verschiedenen Merkmalen unterstützt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die Außenhandelsergebnisse werden nach der ersten Veröffentlichung mehrmals revidiert. Seit dem Berichtsjahr 2011 werden die Außenhandelsergebnisse entsprechend den Qualitätsvorgaben der Europäischen Union (EU) monatlich revidiert. Die erste Revision eines Berichtsmonats findet zusammen mit der Aufbereitung des zweiten Folgemonats statt.
Insgesamt werden für jeden Berichtsmonat sechs aufeinander folgende monatliche Revisionen durchgeführt. Die abschließende Revision der Jahresergebnisse erfolgt im Oktober des Folgejahres. Dann werden die Ergebnisse als endgültig betrachtet.

4.4.2 Revisionsverfahren
Im laufenden Kalenderjahr bzw. im Vorjahr werden die anfänglichen Zuschätzungen durch Nachmeldungen im Intrahandel ersetzt. Nach rund sechs Revisionen sind die geforderten Abdeckungsgrade erreicht. Die Zuschätzungen auf Kapitelebene werden durch Nachmeldungen auf der Ebene der achtstelligen Warennummern ersetzt, so dass die Außenhandelsergebnisse auf Detailebene mit jeder Revision qualitativ besser werden.
Seit dem Berichtsmonat Januar 2015 werden auch im Extrahandel aufgrund eines geänderten Korrekturverfahrens der Zollverwaltung regelmäßige Revisionen vorgenommen. Bisher wurde nur im Intrahandel regelmäßig monatlich revidiert.

Die regelmäßigen Revisionen im Extrahandel erfolgen jeweils zusammen mit der 2. Revision eines Berichtsmonats.

4.4.3 Revisionsanalysen

Die anfänglichen Zuschätzungen für Antwortausfälle im Intrahandel (5,0% bei den Versendungen, 8,5% bei den Eingängen) werden aufgrund von Nachmeldungen mit jeder Revsion reduziert. Dadurch wird die Qualität der Außenhandelsstatistik auf Detaileben schrittweise monatlich verbessert.
Die durchschnittliche Reduzierung der Zuschätzungen sieht wie folgt aus:

Versendung:
- Erstveröffentlichung: 5,0%
- 1. Revision: 4,0%
- 2. Revision: 3,1%
- 3. Revision: 2,5%
- 4. Revision: 2,1%
- 5. Revision: 1,8%
- 6. Revision: 1,5%

Eingang:
- Erstveröffentlichung: 8,5%
- 1. Revision: 6,3%
- 2. Revision: 5,1%
- 3. Revision: 4,3%
- 4. Revision: 3,6%
- 5. Revision: 3,2%
- 6. Revision: 2,9%

Die Jahresrevision 2017 reduzierte die Zuschätzungen auf 1,3% für die Versendungen und 3,0% für die Eingänge.

Quelle: Qualitätsbericht Außdenhandel des Statistischen Bundesamtes

2. Einfluss der Warennummern bei Zuschätzungen für den Verwertungsnachweis gebrauchter grafische Papiere

In den Kapiteln 47 bis 49 werden für die Ein- und Ausfuhr seit 2009 zusätzliche Warennummern für Antwortausfälle und Zuschätzungen vom Statischen Bundesamt veröffentlicht, die für das jeweilige gesamte Kapitel gelten.

Die Warennummern der Kapitel 47 und 48 fließen nicht vollständig in die Verwertungsquote ein, es ist eine Berechnung der jeweiligen Anteile der Zuschätzmengen für die bei der Verwertungsquote verwendeten Außenhandelsmengen notwendig.

3. Einbeziehung der Warennummern für Zuschätzungen in den Verwertungsnachweis für gebrauchte grafische Papiere

Die Warennummern 4796 99 99, 4797 99 99, 4896 99 99, 4897 99 99 sowie 4996 99 99 und 4997 99 99 werden für das abgeschlossene Jahr mit den endgültigen Außenhandelsdaten vom Statistischen Bundesamt abgerufen. Die Anteile der Zuschätzmengen für Im- und Export werden jeweils in den Kapiteln 47 bis 49 getrennt für Import und Export berechnet. Diese Anteile werden den Ergebnissen ohne Zuschätzmengen aufgeschlagen und als Warennummern xx99 99 99 in den verschiedenen Anlagen der AGRAPA-Berechnung mit ausgewiesen.

Daraus ergeben sich das Jahr 2020 folgende Zuschätzmengen:

Anlage 2: Import 4899 99 99	144.990,8 t	Export 4899 99 99	30.099,3 t
Anlage 4: Import 4899 99 99	4.143,0 t	Export 4899 99 99	1.362,3 t
Anlage 5: Import 4999 99 99	23.429,1 t	Export 4999 99 99	17.767,8 t
Anlage 8: Import 4707 99 99	169.862,0 t	Export 4707 99 99	46.503,9 t

4. Berechnungsmethode zur Einbeziehung der Warennummern für Zuschätzungen in den Verwertungsnachweis für gebrauchte grafische Papiere

Die Warennummern 4796 99 99, 4797 99 99, 4896 99 99, 4897 99 99 sowie 4996 99 99 und 4997 99 99 gelten für das jeweilige gesamte Kapitel. Die verwendeten Warennummern für die Berechnung der Verwertungsquote betreffen in den verschiedenen Anlagen jeweils nur Teilbereiche der gesamten Kapitel. Daher wird - getrennt für die Ein- und Ausfuhr - jeweils der Anteil der Zuschätzmenge am gesamten Kapitel berechnet. Diese Anteile werden dann auf die Summen der Einfuhr und Ausfuhr in den jeweiligen Anlagen als Warennummer xx99 99 99 zugerechnet.

Exemplarisch sieht die Berechnung der Anlage 2 für 2020 wie folgt aus:

Die Gesamteinfuhr im Kapitel 48 betrug 2020 11.686.575,9 t. Die beiden Zuschätzmengen für das Kapitel 48 in der Einfuhr werden vom Statistischen Bundesamt mit 431.732,9 t veröffentlicht. Daraus ergibt sich ein Anteil der Zuschätzmenge von 3,694263%.

Die Einfuhren aus Kapitel 48, die in der Anlage 2 aufgeführt werden, summieren sich auf 3.924.755,0 t. Wird darauf der Anteil von 3,694263% als Zuschätzmenge berechnet, ergibt sich eine anteilige Zuschätzmenge für die Einfuhr in Anlage 2 von 144.990,8 t. Gleiches Verfahren wird für die Ausfuhr in Anlage 2 sowie die Anlagen 4 und 8 berechnet.

Bei Anlage 5 wird die gesamte Zuschätzmenge verwendet, da nahezu das gesamte Kapitel 49 in die Berechnung der Verwertungsquote einfließt. Hier ist keine anteilige Berechnung notwendig.

Alle Details und Zahlen für 2020 sind auf der nächsten Seite zu finden.

Bonn, 13.01.2022, Katrin Brabender

Aussenhandel endgültig 2020

Warennummernpflege/Zuschätzmengenberechnung für Antwortausfälle

DIE PAPIERINDUSTRIE

Bonn, den 12.01.2022

Kapitel 47 / 48 / 49 - Aussenhandel

Gesamtsummen (t)

Kapitel	Einfuhr	Ausfuhr
47*	8.945.002,5	3.431.895,5
48*	11.686.575,9	16.741.927,1
49*	478.691,2	773.340,4

Antwortausfälle (t)

		Einfuhr	Ausfuhr
	Kapitel 47	347.769,4	77.659,7
	Kapitel 48	431.732,9	110.659,2
Anl.5	**Kapitel 49**	23.429,1	17.767,8

Anteil der Zuschätzmengen (%)

Einfuhr	Ausfuhr
3,887863	2,262881
3,694263	0,660971
4,894408	2,297539

AGRAPA-AH ohne Anwortausfälle (t)

Werte zur Kontrolle (Rundungsabweichung)

	Kapitel	Einfuhr	Ausfuhr
	Holzstoff	146.473,0	89.395,5
	Zellstoff	3.567.160,0	1.051.425,0
Anl.8	**Altpapier**	4.369.032,0	2.055.076,0
Anl.2	**F01**	3.924.755,0	4.553.798,0
	F03	5.248.430,0	8.039.361,0
	F04	197.238,6	117.726,9
	F06	159.176,8	299.170,6
		9.529.601,0	**13.010.060,0**

Anteil der Zuschätzmengen (t)

Werte einfügen in Tabelle dbo_Meldesatz_Aussenhandel_endgueltig

Kapitel	Einfuhr	Ausfuhr
4799 99 91	5.694,7	2.022,9
4799 99 92	138.686,3	23.792,5
4799 99 93	169.862,0	46.503,9
4899 99 91	144.990,8	30.099,3
4899 99 92	193.890,8	53.137,8
4899 99 93	7.286,5	778,1
4899 99 94	5.880,4	1.977,4
	352.048,5	**85.992,6**

VDP-AH mit Antwortausfälle (t)

Werte zur Kontrolle (Rundungsabweichung)

Einfuhr	Ausfuhr
152.167,7	91.418,4
3.705.846,0	1.075.218,0
4.538.894,0	2.101.580,0
4.069.746,0	4.583.897,0
5.442.321,0	8.092.499,0
204.525,1	118.505,0
165.057,2	301.148,0
9.881.650,0	**13.096.050,0**

AGRAPA-Aussenhandel

AGRAPA-AH ohne Anwortausfälle (t)

Werte zur Kontrolle

Kapitel	Einfuhr	Ausfuhr
Anl.4 48er	112.147,1	206.101,5

Anteil der Zuschätzmengen (t)

Werte einfügen in Tabelle dbo_Meldesatz_Aussenhandel_endgueltig

	Kapitel	Einfuhr	Ausfuhr
Anl.4	**4899 99 98**	4.143,0	1.362,3

VDP-AH mit Antwortausfälle (t)

Werte zur Kontrolle

Einfuhr	Ausfuhr
116.290,1	207.463,8

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/2/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.